

A2 Tierschutz ernst nehmen - Einhaltung von Tierschutzanforderungen auf Schlachttier-
Transporten sicherstellen

Antragsteller*in: Regina Jaeger
Tagesordnungspunkt: 3 Anträge
Status: Zurückgezogen

1 Auf der Basis des Art. 20 a GG und Art. 11 der Landesverfassung SH in Verbindung
2 mit § 1 TSCHG wird die Landesregierung aufgefordert darauf hinzuwirken, dass
3 Schlachttiertransporte die Zeitdauer von 8 h nicht überschreiten. Es ist auf
4 allen Ebenen des Transportes bzw. Handels, also bundesland-übergreifend,
5 national wie international, insbesondere darauf hin zu wirken, dass sie das auch
6 faktisch nicht tun. Sofern nicht vorhanden, sind entsprechende verbindliche
7 Absprachen zu treffen und mit wirksamer Kontrollstruktur und
8 Sanktionierungskompetenz zu stützen.

- 9 • Zum Beispiel soll die Landesregierung hinsichtlich grenzüberschreitender
10 Lebendtiertransporte regeln, dass nur solche Transporte genehmigt werden,
11 für die eine positive Beurteilung vorliegt, dass die Bestimmungen der
12 VO(EG) Nr. q/2005 bis zum Bestimmungsort außerhalb der EU eingehalten
13 werden und Nachteiliges aus vorherigen Transporten nicht bekannt sind.
14 Nach Transportende ist der Transportverlauf eingehend auf die Einhaltung
15 der Vorschriften der VO (EG) 1/2005 zu überprüfen. Dazu sind die
16 elektronischen Fahrtenschreiber bzw. GPS Systeme regelmäßig von den
17 Behörden am Versendeort auf Einhaltung des geplanten Transportplanes
18 auszuwerten. Es dürfen keine Lebendtiertransporte durch Regionen oder in
19 Bestimmungsorte durchgeführt werden, die nicht diese oder eine
20 vergleichbar effiziente Regelung im Sinne des Tierschutzes regelmäßig
21 nachweisen.
- 22 • Bei wiederholten Verstößen sind zukünftige Transporte auf dieser Strecke
23 zu untersagen.
- 24 • Der Transport von lebenden Tieren sollte, wo immer möglich, durch den
25 Transport von Schlachtkörpern bzw. tierischen Erzeugnissen ersetzt werden.

26 Die Landesregierung soll erwirken:

- 27 1. dass auf Kreisebene die Veterinärämter personell und finanziell so
28 ausgestattet werden, dass effektive Kontrollen stattfinden können.
 - 29 1. dass auf Bundesebene in bilateralen Abkommen Garantien für die Einhaltung
30 des Tierschutzes gegeben werden. Sie soll im Zusammenwirken mit anderen
31 Bundesländern darauf hinwirken, dass es einheitliche Anforderungsprofile
32 für Tiertransportgenehmigungen durch die Kommunalverwaltungen gibt, die
33 dem Gedanken des Tierschutzes gerecht werden.
- 34 c. dass die zügige Abfertigung an der EU Außengrenze gewährleistet ist. Für den
35 Fall von unvermeidlichen Verzögerungen müssen geeignete, von den Behörden
36 kontrollierte, Versorgungseinrichtungen vorgehalten werden.

Begründung

aus Art. 20 a GG und Art. 11 der Landesverfassung SH in Verbindung mit § 1 TSCHG ,
aus unserer Verantwortung gegenüber Tieren

Von dieser Regelung abweichende Ausnahmen sind nach der VO(EU) Nr.1/2005 für Schlachttiere nicht
anwendbar.

Die schrecklichen Vorkommnisse bei Lebedtiertransporten in Drittländer und die nicht zu
rechtfertigenden grausamen Vorgänge bei der Schlachtung am Empfangsort sind bekannt. Jüngstes
Beispiel ist die Pressemitteilung der Bundestierärztekammer vom 23.11.2017.

Der Handlungsbedarf zum Schutz der Tiere ist offensichtlich und ein Nichthandeln würde das Leid
andauern lassen. Nur das strenge Maß der Abfertigungsmodalitäten in Verbindung mit gegebenenfalls
notwendigen wirksamen Sanktionen können ein Beitrag zur Linderung dieser Leidenswege sein.